

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1910

142 (1.10.1910)

Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. 142

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 4.50 Mf.
pro Jahr.

Oktober 1910.

Der Jahressubskriptionspreis für den Raum
einer Seite von 3x76 mm beträgt
80 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Utschlag-
Auftrag wird solcher allenfalls nach
Uebereinkunft herabgesetzt.

12. Jahrg.

Inhalt: I. **Gemeindesachen:** 1. Gemeinderechnungswesen und kaufmännische Buchführung. — 2. Etwas über Bürgernutzungen und sonstigen Naturalgenuß der Schulstellen. — 3. Fünf Anfragen mit Antworten. — II. **Sparkassenwesen:** 4. Verband bad. Sparkassenrechner. — 5. Anfrage mit Antwort. — VII. **Verschiedenes:** 6. Pfullendorf; Wertheim; Steinheim. — 7. Die Steuerfäße in Baden für die Jahre 1910 und 1911. — 8. Anlage und Vorbereitungen der großen militärischen Herbstübungen. — 9. Die Nachweisungen über die Tiefbauarbeiten, welche von den Gemeinden auf eigene Rechnung ausgeführt sind. — 10. Fahrpreisermäßigung für Krankentassenmitglieder. — 11. Staatliche Mobiliarfeuerversicherung in Bayern. — 12. Einiges über die Schulden des deutschen Reiches und der Bundesstaaten. — 13. Wann leistet die Post Schadenersatz? — 14. Gastpflicht des Gastwirtes bei hinausgeworfenen Gästen. — 15. Die Gastpflicht des Landwirts. — 16. Anzeigen.

I. Gemeindesachen.

Gemeinde-Rechnungswesen und kaufmännische Buchführung. In letzter Zeit wurden verschiedene Vorschläge behufs Herbeiführung einer Vereinfachung im Gemeinderechnungswesen veröffentlicht.

Einer dieser Vorschläge ging dahin, das Debitorenbuch so anzulegen, daß es zugleich als Hauptbuch dienen kann. Dieser Vorschlag dürfte höchstens für Gemeinden durchführbar sein, deren wirtschaftliche Verhältnisse sich in den engsten Grenzen abwickeln, bei einigermaßen fortgeschrittenen Gemeindefällen müßte aber eine solche Rechnungsführung infolge ihres Ausdehnungsmangels völlig versagen.

Ein weiterer Vorschlag empfiehlt die Einführung der kaufmännischen Buchführung für die Gemeinden. Dieser Vorschlag übersteht indessen, daß im Handel in der Regel die gegenseitigen Leistungen sich einander gleich kommen müssen (Kreditoren und Debitoren), weshalb mit jeder Handelsfirma abzurechnen ist. (Saldo ziehen). Zur Darstellung der im Handel vorkommenden Leistungen und Forderungen ist daher die kaufmännische Buchführung mit ihrem „Soll und Haben“ vorzüglich geeignet.

Die Leistungen der Gemeinden bestehen jedoch größtenteils in einseitigen Zahlungen.

Bei den Wirtschaftsverhältnissen der Gemeinden kommen daher hinsichtlich der Rechnungsführung ganz andere Gesichtspunkte als bei den Handelsbetrieben in Betracht und infolgedessen muß auch bei ersteren von anderen Voraussetzungen ausgegangen werden wie bei letzteren. Aus diesem Grunde kann die kaufmännische Buchführung nicht als für die Gemeinden zweckmäßig erachtet werden.

Dies mag auch, bei allen sonstigen Vorzügen der kaufmännischen Buchführung, die Veranlassung gewesen sein, die kameralkünstlerische Buchführung als die einfachste Form der Buchführung für das Staats- und Gemeinderechnungswesen einzuführen.

Letztere besteht in einer systematischen Anordnung sämtlicher Einnahme- und Ausgabe-Rubriken, so daß sie ein zusammenhängendes Ganzes mit Haupt- und Unterrubriken bildet.

Die kaufmännische Buchführung hingegen erfordert die Führung einer Anzahl von einander getrennten Rechnungen — Konten —, was im Gefolge hätte, daß behufs Darstellung des Gemeindeaufwandes am Jahreschluß dennoch eine nach systematischen Rubriken eingerichtete Rechnung entworfen werden müßte. Der Vorteil der kameralkünstlerischen Buchführung gegenüber der kaufmännischen besteht also darin, daß sich bei Führung der Rechnung im Kameralkünstler diese Darstellung aus dem Abschluß des Hauptbuchs von selbst ergibt, während dieselbe bei dem kaufmännischen Stil erst durch Zusammenstellung bzw. Entzifferung der verschiedenen Konten gefunden werden kann.

Über auch abgesehen hiervon würden bei der Komplikation und den mehr Zeitaufwand erfordernden Buchungen der kaufmännischen Buchführung zur Führung der Gemeinderechnungen nach kaufmännischem Stil erheblich mehr Beamte als bei der kameralkünstlerischen Buchführung erforderlich sein.

Das Angeführte dürfte daher gegen die Einführung der kaufmännischen Buchführung bei den Gemeinden sprechen.

Eine weitere Anregung strebt nun eine Beseitigung der der heutigen Entwicklung, besonders

der größeren Gemeinden, nicht mehr entsprechenden strengen Auseinanderhaltung zwischen Wirtschaft und Grundstock an und verlangt die Einteilung der Einnahmen und Ausgaben in ordentliche und außerordentliche unter Wegfall der Rechn.-Abtlg. IV sowie Einreihung der von dieser Abteilung aufrecht zu erhaltenden §§ unter Rechn.-Abt. II B außerordentlicher Aufwand. Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch eine derartige Einteilung das Gemeinberechnungsweisen klarer und übersichtlicher gestaltet würde.

Denn es käme hierdurch nicht nur die ganze Rechn.-Abtlg. IV sowie die als veraltet anzusehende und jedes praktischen Werts entbehrende Abrechnung zwischen Grundstock und Wirtschaft und die oft recht umständliche und zeitraubende Auscheidung des unter Rechn.-Abtlg. IV verrechneten Aufwandes für innere Einrichtungen zc. und dessen Uebertragung unter Rechn.-Abtlg. II B in Wegfall, sondern es würde auch der gesamte Aufwand für außerordentliche Unternehmungen unter einer Rubrik erscheinen, wodurch dessen Vergleichung mit dem bewilligten Kredit erleichtert würde.

Außerdem erfähre die behufs Einstellung des Wirtschaftsüberschusses in den Gemeindevoranschlag aufzustellende Berechnung eine Vereinfachung.

Eine Einziehung des Gemeindevermögens wäre bei der angeregten Art der Rechnungsführung ebenfalls ausgeschlossen, da zu den außerordentlichen Ausgaben, sowie der Aufnahme von Anleihen, Verkauf von Grundstücken zc. nach wie vor auf Grund der einschlägigen Bestimmungen der St.-D. die Genehmigung des Bürgerausschusses sowie die Staatsgenehmigung einzuholen wäre.

Nachdem die Wirtschaft vorschriftsgemäß die Mittel zur Verzinsung und Tilgung der Schulden aufzubringen und der größte Teil des Grundstocksvermögens seine Entstehung den Wirtschaftsmitteln zu verdanken hat, dürfte der Wegfall der Abrechnung zwischen Grundstock und Wirtschaft und der Trennung des Vermögens in solches des „Grundstocks und Vermögen überhaupt“ keine größeren Bedenken hervorrufen.

Um einen Ueberblick über die Gestaltung der Gemeinde-Rechnung zu erhalten, sei hier in abgekürzter Form das Rubriken-Schema angegeben:

Rechn.-Abtlg. I und II Einnahmen und Ausgaben wie bisher mit der einzigen Ausnahme, daß bei den laufenden Einnahmen und Ausgaben jeweils „Ordentliche Einnahmen bezw. Ausgaben“ beizusetzen ist.

Unter Rechn.-Abtlg. II B Außerordentl. Einnahmen sind folgende §§ einzuschalten:

§ 12 Liegenschaftskaufschillinge. § 13 Heimbezahlte Kapitalien. § 14 Aufgenommene Kapitalien. § 15 Einkaufsgelder für das Bürgerrecht und den Bürgerneuzen. § 16 Von außerordentl. Holzbieben und Waldausstockungen. § 17 Beiträge von Grundstücks-Eigentümern zu den Kosten der Anlage und Unterhaltung der Straßen. § 18 Verschiedene außerordentliche Einnahmen.

Rechn.-Abtlg. III. § 19 Vorschüsse und Wiedereratz von Vorschüssen. § 20 Ausgleichungsposten.

Rechn.-Abtlg. II B. Außerordentliche Ausgaben. § 40 Auf Anschaffung und Hauptausbesserung von Grundstücken, Straßenherstellung u. dgl.:

- a) Tiefbauten; b) Hochbauten; c) Gaswerk;
- b) Wasserwerk; e) Elektrizitätswerk; f) Straßen-

bahn; g) Schlacht- und Viehhof; h) zc. Schluß: Sonstiges.

§ 41 Auf Ablösung von Lasten. § 42 Angelegte Kapitalien. § 43 Abgetragene Kapitalien. § 44 Wegen außerordentl. Holzbieben und Waldausstockungen. § 45 Verschiedene außerordentl. Ausgaben.

Rechn.-Abtlg. III. § 46 und § 47 Text wie bei §§ 19 und 20 der Einnahmen.

Selbstredend sind die außerordentl. Einnahmen des § 14 unter § 43 der Ausgabe im Soll und die außerordentl. Ausgaben des § 42 im Soll der Einnahme wie seither vorzutragen.

Ferner sollte, um die Vermögensstands-Darstellung mit den herrschenden Anschauungen in Einklang zu bringen, die Einstellung der Grundstücke in dieselbe mit ihrem durchschnittlichen Verkehrswert gestattet sein. Eine nach vorstehenden Grundsätzen geführte Gemeinberechnung dürfte in ihrem systematischen Aufbau an Einfachheit und Uebersichtlichkeit nicht nur allen Anforderungen an eine gut funktionierende Buchführung entsprechen, sondern auch in jeder Hinsicht einen Vergleich mit der kaufmännischen Buchführung aushalten.

Zur Erreichung dieses Zieles sollten deshalb anlässlich der bevorstehenden Revision der Gem.-Rechn.-Anl. die hinsichtlich der Rechnungsführung angeregten Wünsche einer wohlwollenden Berücksichtigung umsomehr unterzogen werden, als durch dieselben die Staatsaufsicht über die Gemeindeverwaltung in keiner Weise beeinträchtigt wird.

Etwas über Bürgerneuzen und sonstigen Naturalgenuß der Schulstellen. Hauptlehrer R. in N. stellte den Antrag, in den Bürgerneuz der Schulstelle, bestehend in 3 Akaster Holz, eingewiesen zu werden; sein Vorgänger sei bis zum Tode im Bezuge genannter Bürgergabe gewesen; man habe ihn (den R.) befehrt, daß er nun ebenfalls Anspruch auf diese, ihm bis jetzt vorenthaltene, Bürgerneuz der Schulstelle habe. R. verlangt die Einreihung in den Genuß mit Rückwirkung vom Tag seines Aufzugs (1895) an.

Dem Begehren des R. wurde nicht entsprochen aus folgenden Gründen:

Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 13. Mai 1892 hatten die Gemeinden die Gehaltszahlungen an die Lehrer zu bewirken. Wenn Naturalbezüge gewährt wurden, dann kam deren Anschlag am Gehalt jeweils in Abzug. Seit dem 1. Mai 1892 dagegen werden die Gehalte und Vergütungen der Lehrer aus der Staatskasse bezahlt; die Gemeinden leisten dafür an den Staat die in § 52 E.-U.-G. (jetzt 72 Schulgef.) festgesetzten Beiträge. Zur Deckung der letzteren haben die Gemeinden nach § 58 E.-U.-G. (jetzt 78 Schulgef.) zunächst die Einkünfte der Schulpründe:

- a) den Ertrag der Weinutzungsgüter,
- b) den Ertrag der Schulpründekapitalien,
- c) wiederkehrende Leistungen in Geld oder in land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen

zu verwenden. Darunter sind auch mitinbegriffen die etwa der Schulstelle in Genuß gegebenen Almsendgüter und Bürgerholzgaben.

Die Einkünfte der Schulstellen nach § 58 E.-U.-G. (jetzt § 78 Schulgef.) sind nach § 62 E.-U.-G. (§ 82 Schulgef.) für die Gemeindefasse zu vereinnahmen, wogegen aus dieser alle damit verbundenen Lasten zu bestreiten sind.

In den Anmerkungen zu § 62 E.-U.-G. der 3. Ausgabe der Gesetze und Verordnungen über Elementarunterricht von Zoos, 1902, wird hierüber bemerkt:

„Durch die §§ 58 und 62 des E.-U.-G. von 1892 ist der durch die Gemeindeordnung, deren hierher bezügliche Bestimmungen seit 1831 inhaltlich unverändert in Geltung geblieben sind, geschaffene Rechtszustand an sich, im Verhältnis zwischen dem Schuldienst einerseits und der Gemeinde andererseits, nicht geändert worden. Dagegen hat die Art und Weise der Ausübung des Genussrechts für den Schuldienst eine wesentliche Umgestaltung erfahren; nicht mehr der Lehrer nimmt als Vertreter des Schuldienstes die bürgerlichen Nutzungen in Natur (gegen Aufrechnung am Gehalt) unmittelbar von der Gemeinde in Empfang, sondern die Gemeinde selbst, welche sodann das Empfangene (bezw. bei sich Zurückbehaltene) in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise für den Schuldienst verwendet. Wie diese Verwendung bezügl. Nutzungen an Grundstücken („Almendnutzungen“) zu geschehen hat, bestimmen die §§ 63 bis 68 des E.-U.-G., event. die Vorschriften über die Verwaltungsführung bezügl. der weltlichen Ortsstiftungen. Bei Gabholzbezug wird die Gemeinde entweder das dem Schuldienst zugefallene Los für die Gemeindefasse verwerten oder von der Abgabe eines Gabholzloses für den Schuldienst in Natur überhaupt Umgang nehmen können.“

In § 134 der Uebergangsbestimmungen des Gesetzes von 1892 wurde den Hauptlehrern, welche bis zum 1. Mai 1892 von der ihnen übertragenen Schulstelle landwirtschaftliche Grundstücke zum Genuss hatten oder Naturalien bezogen, gestattet, auch für die Zeit nach dem angegebenen Tage, und solange sie von derselben Schulstelle als Hauptlehrer angestellt sind, die Beibehaltung dieses Genusses zu verlangen.

Inzwischen sind aber diese Vorbehalte überall durch nachträglichen Verzicht, Versetzung oder Ausscheidens der betr. Lehrer aus dem Dienstweggefallen. Ein Anrecht auf Ausübung des Naturalgenusses durch den Lehrer oder auf eine entsprechende Entschädigung besteht somit in keiner Gemeinde mehr.

Nur Hausgärten von nicht über 5 Ar Flächeninhalt, die als Zubehörden der Dienstwohnung gelten, bilden eine Ausnahme; deren Genuss hat der Wohnungsinhaber ohne besonderes Entgelt anzusprechen. Hinsichtlich der übrigen Weinungsgüter hat der Lehrer das in § 84 Schulgef. vorgesehene Vorrecht in der Pachtung.

Wenn in der einen oder anderen Gemeinde einem Lehrer ein bisher bezogener Naturalgenuss auch nach geschehenem Verzicht vom 1. Mai 1892 an unentgeltlich weiter belassen oder wenn einem später zugezogenen Lehrer wieder ein solcher Genuss gewährt wurde, dann kann es sich nur um eine Freigebigkeitshandlung der Gemeinde drehen, welche die Gemeinde aber in keiner Weise dem Nachfolger des betr. Lehrers gegenüber verpflichtet.

Anfrage.

Unterzeichneter erucht um gefl. Auskunft über folgendes:

Bürger A hat sein angeborenes Bürgerrecht am 7. März 1900 angetreten, rückte aber erst am 16. Januar 1906 in den Nutzen ein, weil er erst von Ende 1905 an eine eigene Haushaltung führte (§ 106 G.-D.).

Bürger B hat sich am 10. August 1903 in das Bürgerrecht und den Nutzen eingekauft, rückte aber schon am 22. Mai 1905 in den Nutzen ein, weil die Voraussetzungen (eigene Haushaltung) des § 106 G.-D. schon beim Einkauf gegeben waren.

Der Bürgernutzen besteht aus drei Klassen, das Einrücken erfolgt zuerst in die dritte Klasse.

Es ist nun ein Los zweiter Klasse frei. A verlangt nun, es müsse ihm dieses freie Los 2. Klasse gegeben werden, weil er schon am 7. März 1900 sein angeborenes Bürgerrecht angetreten habe, während B erst seit 10. Juli 1903 Bürgerrecht besitze, er (A) somit im Bürgerrecht älter sei als B. A stützt seine Forderung auf die Anmerkung Ziffer 2 Abs. 6 zu § 106 G.-D. (Wielandt I, 3. Aufl. Seite 336). — Der Rang richtet sich nach der Zeitdauer des Bürgerrechts in der Art, daß der dem Bürgerrecht nach Ältere den Vorrang vor dem Jüngeren hat.

A behauptet, der dem Bürgerrecht nach Ältere hat in jeder Beziehung stets den Vorrang vor dem Jüngeren; es müsse ihm deshalb obwohl er das Los 3. Klasse erst nach B erhalten habe, weil er eben erst 1905 eine eigene Haushaltung gegründet habe, nun dieses Los 2. Klasse gegeben werden. (Wenn A nicht so spät sich eine eigene Haushaltung gegründet hätte, wäre er jetzt — nach dem Antritt gerechnet — zu Los 2. Klasse an der Reihe).

B dagegen erklärt, er besitze zwar das Bürgerrecht noch nicht so lange wie A, aber er sei vor A in die 3. Klasse eingerückt, er müsse deshalb auch vor A in die bessere 2. Klasse einrücken, da das Einrücken in den Nutzen 3. Klasse für alle Zeiten auch die Reihenfolge feststelle in der das Vorrücken in bessere Klassen erfolgen kann.

Ein festbestimmter Ortsgebrauch besteht nicht, es wurde einmal auf die eine und das andere mal auf die andere Art verfahren. Zu Klageverfahren kam es nicht, weil sich die Benachteiligten verträgen ließen.

Da Bürger A und B auf ihren Anforderungen bestehen bleiben und ich auf Befragen sich widersprechende Antworten erhielt, bitte ich um Auskunft in der Zeitschrift, welches Verfahren das richtige ist, das von A oder das von B verlangte.

Bürgermeister B. in Sch.

Antwort.

Ueber den Maßstab, nach welchem hier der Rang zu bemessen ist, trifft das Gesetz zwar keine ausdrückliche Anordnung. Allein sowohl aus dem Inhalt des Bürgerrechts überhaupt, wie insbesondere aus den Bestimmungen des § 106 G.-D. und § 17 B.-R.-Gef. erhellt, daß dieser Maßstab lediglich in der Zeitdauer des Bürgerrechts gefunden werden muß, in der Art, daß der dem Bürgerrecht nach Ältere den Vorrang vor dem Jüngeren hat. Da nach § 1 B.-R.-Gef., vergl. mit § 48 v. v. D. das Recht zur Teilnahme am

Allmendgut sofort mit dem Bürgerrecht erworben wird, so muß auch der frühere Erwerb des letzteren das frühere Recht zum ersteren begründen. Der Besitz einer eigenen Haushaltung oder eines Gewerbebetriebes auf eigene Rechnung bildet nach § 106 G.-D. nur die notwendige Bedingung für das wirkliche Einrücken in den Bürgergenuß. Der Bürgergenußrang richtet sich nicht nach dem Zeitpunkte der Erfüllung dieser Voraussetzung zum tatsächlichen Einrücken in den Genuß, sondern nach dem Alter im Bürgerrecht.

Im vorliegenden Falle steht nicht das Einrücken in den Bürgergenuß überhaupt in Frage, da beide Bewerber den Voraussetzungen der § 106 Abs. 1 G.-D. zur Zeit entsprechen und mit Rücksicht hierauf auch tatsächlich im Genusse sind. Nur um das Vorrücken in eine höhere Genußklasse handelt es sich; für diese aber ist, mangels anderer Bestimmungen, der Rang im Bürgerrecht maßgebend. — Vergl. auch Zeitschrift für Verwaltung v. 1873 sowie die Rechtsprechung Gr. Verwaltungsgerichtshofs 1864/1890 S. 241, 242, S. 470, 471.

Hiernach hätte Bürger A in die höhere Genußklasse einzurücken. Mfr.

Anfrage.

Ist das Lehrinstitut St. Ursula-Billingen als öffentliche Genossenschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 Ziff. 3 Spark.-Ges. aufzufassen?

Die rechtlichen Verhältnisse sind dieselben wie bei Boffingen-Konstanz.

Antwort.

Diese Frage ist zu vereinen. Mfr.

Anfrage.

Die Wittve N. N. wird auf Kosten der Stadtgemeinde E. im Bezirkspital E. verpflegt.

Das ganze Vermögen derselben bestand in Grundstücken im Werte von 94 M.

Unterm 12. Februar 1910 kaufte die Gemeinde diese Grundstücke für 94 M.

§ 2 des Kaufvertrags lautet:
„Der Kaufschilling ist bereits durch eine Forderung der Stadtgemeinde E. an die Verkäuferin aus Verpflegungskosten ausgeglichen.“

Der Gemeinderat stellte unterm 28. Januar 1910 folgende Beurkundung aus:

In heutiger Sitzung wurde beschlossen, die Grundstücke der N. N. seitens der Stadt käuflich zu erwerben und den Kaufpreis auslaufenden Mitteln zu bestreiten.

Aufgrund dieser Beurkundung hat das Grundbuchamt die Grundstücke ohne Genehmigung des Bürgerausschusses auf die Stadtgemeinde eingetragen.

In Eb. reichen die ordentlichen Einkünfte nicht zur Deckung der Ausgaben und beträgt die Umlage pro 1910 32 Pfg.

Der Kaufvertrag wurde deshalb an den Gemeinderat mit dem Anfügen zurückgegeben, daß gemäß § 135 G.-D. die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich sei, da der Betrag nicht aus den ordentlichen Einkünften bezahlt werden könne. Darauf kam vom Gemeinderat die Antwort ein, die Uebernahme auf laufende Mittel könne geschehen, indem der Betrag dem Grundstock in der Grundstockabrechnung wieder gutgeschrieben wird.

Ich erlaube mir daher ergebenst anzufragen, wie die Berechnung des Kaufpreises erfolgen muß, oder ob die Genehmigung des Bürgerausschusses noch nachträglich einzuholen ist.

Event. hätte das Grundbuchamt nicht den Antrag auf Eintragung der Grundstücke ohne Genehmigung des Bürgerausschusses zurückweisen müssen? R. R.

Antwort.

Man kann den ganzen Vorgang unter dem Gesichtspunkte betrachten, daß hier nicht eine von dem Ermessen des Gemeinderats abhängige freiwillige Erwerbung eines Grundstücks in Frage steht, sondern lediglich die Schadloshaltung der Gemeinde für eine Forderung durch Hingabe von Gelände des Schuldners.

Bei dieser Sachlage und dem Umstande, daß besondere Mittel der Gemeinde im Sinne des § 135 Abs. 2 G.-D. hier überhaupt nicht erfordert werden, vielmehr nur die Gemeinde für eine geringfügige Forderung der Wirtschaft in Grundstücken abgefunden wird, wird man von Einholung der besonderen Zustimmung der Gemeinde zu dem fraglichen Vorgang — die sich nach Sachlage nur als eine leere Formalität darstellen würde — wohl absehen können.

In der Gemeinderrechnung ist die unter Rech.-Abt. II — event. Rech.-Abt. I — nachgewiesene Forderung der Gemeinde mit 94 Mark in das „Hat“ zu stellen. Der dieser Forderung entsprechende Geländewert ist unter Abt. IV § 42 im Soll und Hat zu buchen. Mfr.

Anfrage.

Ich bitte um Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Ist ein Staatsbeamter, welcher das angeborne Bürgerrecht angetreten, berechtigt, den Bürgergenuß (hausruhenden Allmend) in der Gemeinde zu beziehen, obschon derselbe abwesend und seinen ständigen Wohnsitz mit Familie außerhalb der Gemeinde hat. Fragl. Beamter besitzt hier ein Haus mit Geschäft, welches durch eine Beauftragte besorgt wird?

2. Kann ein Bürger, welcher F. F. Hofpächter mit absonderter Bemerkung die in polizeilicher Hinsicht der Gemeinde zugeteilt ist, in den wandelbaren Bürgergenuß eingewiesen werden oder ist derselbe als Ortsabwesender zu betrachten? W. Ratschr.

Antwort.

Zu 1. Nach § 54 B.-R.-Ges. ruht von der Zeit an, als ein Gemeindebürger seinen ständigen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde aufschlägt und solange er in dieser anderen Gemeinde seinen Wohnsitz hat, die Teilnahme am Allmendgenuß. Der Gemeinderat kann nach § 55 B.-R.-Ges. auch Ortsabwesenden, welche einen Stellvertreter zur Erfüllung ihrer gemeindebürgerlichen Verpflichtungen bestellt haben, den Bürgergenuß zukommen lassen.

Nach einer Entscheidung des Gr. Verwaltungsgerichtshofs vom 10. September 1872 — Zeitschrift für Verw. v. 1872, Seite 217 — verlegt ein Bürger, welcher ein ihm verliehenes, an einem anderen Orte, als dem des Bürgerrechts auszuübendes öffentliches Amt antritt, mit dem Tage dieses Dienstantritts seinen Wohnsitz auch im Sinne des B.-R.-Ges.

Die Entscheidung der aufgeworfenen Frage hängt wesentlich von den Verhältnissen des einzelnen Falles ab; sie wird hier dann zu verneinen sein, wenn der fragliche Beamte tatsächlich seine und seiner Familie Hauptniederlassung, unter Erwerbung eines neuen Wohnsitzes an einem andern Ort, in einer andern als seiner Bürgergemeinde genommen hat und auch nicht der Ausnahmefall des § 55 Abs. 5 B.-R.-Ges. vorliegt.

Zu 2. Hofgüter, mit eigener Gemarkung, welche mit einer Gemeinde politisch verbunden sind (nicht bloß polizeilich mit ihr in Verbindung stehen) bilden einen Teil dieser Gemeinde. Die daselbst wohnenden Bürger der Gemarkung sind deshalb dieser Gemeinde gegenüber nicht als ortsabwesend zu betrachten. Verw.-Ger.-Hof Zentr.-Bl. 1868, Seite 26.

Anderer liegt die Sache bei abgeordneten Gemarkungen, die einer Gemeinde nur polizeilich zugeteilt sind. Diese Gemarkungen stehen in gar keinem gemeinderechtlichen Verhältnisse und Verbände mit derjenigen Gemeinde, deren Bürgermeister nur die polizeiliche Aufsicht über das Hofgut zu besorgen hat. Ein Wegzug nach diesem Hofgute muß daher als eine Verlegung des Wohnsitzes oder als ein längerer Aufenthalt außerhalb der Gemeinde betrachtet werden, es muß somit auch in diesem Falle als die Folge der Ortsabwesenheit — §§ 54, 55 B.-R.-Ges. — der Verlust des Bürgergenusses eintreten. Verw.-Ger.-Hof, 27. Februar 1872, Rechtsprechung Bd. I, Nr. 560. Mfr.

Anfrage.

Gebühren für Benutzung von Schwimmbädern.

Die Gemeinde B. hat ein öffentliches Schwimmbad errichtet. Es sind Zweifel darüber entstanden ob die Gebühr für die Benutzung dieser Einrichtung nach Maßgabe des § 71 Abs. 3 Gem.-Ordg. als privatrechtlich zu bemessendes Entgelt erhoben werden kann, oder ob die Festsetzung nach Maßgabe des § 70 Gem.-Ordg. durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung erfolgen muß.

Würde die Gebühr nach Maßgabe der letztgenannten Bestimmung festgesetzt, so kann sie jedenfalls nur auf dem gleichen Wege abgeändert werden.

Antwort.

Der Betrieb eines öffentlichen Schwimmbades gehört nicht zu den Einrichtungen, zu deren Beschaffung die Gemeinde öffentlich rechtlich verpflichtet ist oder zu deren Benutzung für den einzelnen Gemeindebürger eine öffentlich rechtliche Verpflichtung besteht. Für die Benutzung desselben wird daher ein privatrechtlich festgesetztes Entgelt in Anspruch genommen werden können. Andererseits können unter dem Gesichtspunkt, daß hier eine Einrichtung in Frage steht, welche von der Gemeinde in öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Interessen betrieben wird, statt eines privatrechtlichen Entgelts auch Gebühren im Sinne des § 70 G.-L. zur Erhebung gelangen.

Wie in der Regierungsbegründung zur Gesetzesnovelle vom 19. Oktober 1906 zu § 70 G.-L. hervorgehoben ist, bedarf eine Aenderung der Gebührensätze insbesondere auch eine Ermächtigung derselben eines Gemeindebeschlusses mit Staatsgenehmigung. Mfr.

II. Sparkassenwesen.

Verband badischer Sparkassenrechner. Der Verband badischer Sparkassenrechner hielt am 15. Juni in Hornberg seine 5. Hauptversammlung mit reichhaltiger Tagesordnung ab.

Der Vorsitzende — Herr Sparkassendirektor Schmelcher-Mannheim — eröffnete die Versammlung. Nachdem Herr Sparkassenrechner Mangold-Hornberg die zahlreich Erschienenen begrüßt hatte, erstattete der Vorsitzende den Geschäftsbericht. Er führte aus:

„Die Zahl der Mitglieder unseres Vereins betrug um die Zeit unserer letzten Hauptversammlung 117. Abgegangen sind: durch Tod die Herren Mayer, Engen, Zimmermann, Oberkirch und Krafft Weinheim. Sie waren alle liebe, treue Kollegen, die stets ehrlich zu unserer Vereins- und jeder nach seiner Anlage fördernd zur Sparkassensache sich stellten und es wird Ihnen ein gutes Gedächtnis unter den Berufskollegen sicher sein. Ich möchte Sie bitten meine Herren treu einer Uebung, sich zu Ehren der Verstorbenen von Ihren Sigen zu erheben. (Weisheit.) Durch freiwilliges Ausscheiden aus dem Sparkassendienst wegen hohen Alters bzw. Kränklichkeit sind ausgetreten die Herren Leuter, Oberwiesbacht und Koch, Rheinböschheim. Ferner ist nach kurzer Amtsdauer von seinem Posten zurückgetreten Herr Oberle, Böblingen.

Meine Herren! Ich glaube mich mit Ihnen eins, wenn ich den in den Ruhestand übergetretenen Herren Kollegen einen noch recht langen, ungetrübten Lebensabend in guter Gesundheit und geistiger Frische wünsche. Zugegangen sind als neue Mitglieder die Herren Binkert, Engen; Schwarz, Furtwangen; Härtinger, Stenzingen; Thonwarth, Rheinböschheim; Simon, Seelbach; Edelman, Sinsheim; Kappeler, Schönau i. W.; Zimmer, Schwellingen und Glunz, Billingen. Unser jetziger Mitgliederstand stellt sich also auf 120 und hat gegen das Vorjahr um drei Herren zugenommen. Immerhin halten sich noch verschiedene Kollegen außerhalb unserer Reihen und ich möchte auch hier wiederum den Wunsch aussprechen, sie alsbald ebenfalls als Besucher unserer Versammlungen begrüßen zu dürfen. Ihr Gesamtvorstand hat während des Berichtsjahres 2 Vollsitzen abgehalten, eine am 4. November 1909 in Offenburg und eine weitere am 3. April 1910 in Freiburg. Die Beratungen in diesen beiden Sitzungen erstreckten sich auf eine Reihe von Gegenständen wichtiger Art, von denen einzelne, wie das Hinterlegungsverfahren, der Uebertragbarkeitsverkehr, die Gastpflichtversicherung, Rechnungsprüfung durch Beamte der Sparkasse selbst noch Gegenstand spezieller Erörterung in heutiger Sitzung bilden werden und die ich deshalb an dieser Stelle übergehen darf. Zwei weitere Punkte aber, die Sie alle in Ihren dienstlichen Verhältnissen aufs Engste berühren, betreffen die an den Landtag abgegangenen Petitionen:

- a) wegen Aenderung des Fürsorgegesetzes und
- b) wegen Erlassung eines Gemeindebeamtengesetzes.

Was die erstere Petition angeht, so war Ihr Vorstand ursprünglich der auch in anderen Korporationen und Verbänden von Gemeindebeamten geteilten Meinung, daß eine solche Petition, nachdem erst vor zwei Jahren eine Gesetzesänderung beschlossen worden war, eine Aussicht auf Erfolg

nicht haben könne. In dieser Meinung wurde Ihr Vorstand noch durch ihm bekannt gewordene, allerdings auf ihre genaue Wichtigkeit nicht kontrollierbare Äußerungen von Abgeordneten bestärkt. Auf erneute nachdrückliche Anregung aus der Mitte unseres Vereins heraus hat Ihr Vorstand aber doch nachträglich die Einreichung einer Petition beschlossen, weil ihm mitgeteilt worden war, daß vielleicht doch eine günstigere Strömung bei maßgebenden Faktoren der Gesetzgebung nicht ausgeschlossen sei. Und wenn der Inhalt unserer Petition auch nur der Regierung als Material für die erneute Prüfung der Frage der Verbesserung des Fürsorgegesetzes überwiesen werden sollte, wäre schon etwas erreicht; wir hoffen aber mehr. Ich darf mir schon ersparen, auf den Inhalt der Petition selbst hier noch näher einzugehen, sie ist Ihnen Allen zugegangen und deshalb bekannt; aber für eine Pflicht halte ich es darauf hinzuweisen, daß sie den Herrn Kollegen Klein zum Verfasser hat und ich glaube, in Ihrem Auftrage zu handeln, wenn ich ihm für seine verdienstvolle Arbeit unseren schuldigen Dank hiermit ausspreche.

Die 2. Petition betrifft die Schaffung eines sogenannten Gemeindebeamtengesetzes zur Verbesserung der Lage der in Frage kommenden Beamtenkategorien. In einer an die zweite Kammer gerichteten Vorstellung haben der Bürgermeisterverband der kleineren Städte und der Landgemeinden, der Ratschreiberverein und der Verein der Gemeinde-Krankenkassenrechner eine treffliche Darstellung gegeben über die zumteil prekäre Lage vieler Gemeindebeamten in dienstlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung. Die Petition weist auf eine Reihe von Analogien hin, in welchen die Gesetzgeber keinen Anstand genommen haben, in das gern hervorgehobene Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden einzugreifen und sie verlangt, daß die Gemeinden gesetzlich verpflichtet werden, ihren Beamten eine der ihnen zugemuteten Arbeit und Verantwortlichkeit entsprechende Stellung und Bezahlung zu bieten. Ihr Vorstand mußte sich angesichts der Petition sagen, daß die in derselben zutreffend dargestellte Sachlage auch auf die Mehrzahl der badischen Sparkassenbeamten uneingeschränkt zutrefte, und daß auch diese unter den in der Petition geschilderten Verhältnissen in gleichem Maße wie die eigentlichen Gemeindebeamten leiden. Er hat deshalb in einer an Regierung und Kammern gerichteten Eingabe sich der Petition angeschlossen und die Bitte um Erlassung eines Gemeindebeamtengesetzes auch seinerseits wiederholt. Den Petitionen wünschen wir auch an dieser Stelle besten Erfolg. Gerade bei Behandlung dieser letzteren Petition zeigte sich der Mangel der Fühlungnahme und des Zusammenwirkens aller badischen Gemeindebeamten-Organisationen. Ihr Vorstand hat sich angelegen sein lassen und wird auch, was an ihm liegt, in der Folge bestrebt sein, den wünschenswerten Zusammenschluß zum Vorteil für Alle zu fördern.

Im weiteren hatte Ihr Vorstand wieder lebhaften Grund zur Klage über den Mangel jeder Tätigkeit in verschiedenen Unterverbänden, in denen doch, wie schon fassam hervorgehoben worden ist, die eigentliche nutzbringende Vereinstätigkeit sich entwickeln mußte. In einzelnen Unterverbänden hat nicht einmal die Wahl eines Geschäftsführers und damit selbstverständlich auch keine einzige Versammlung zu Zwecken der gegenseitigen

Ausprache und Belehrung stattgefunden. Und diese kann jeder von uns recht gut brauchen. Meine Herren, wir werden auch auf diesen Gegenstand bei Beratung unserer heutigen Tagesordnung noch zurückkommen müssen; aber jetzt schon darf ich sagen, daß alle Tätigkeit Ihres Vorstandes mehr oder weniger eine vergebliche sein muß, wenn sie nicht eine Ergänzung in den einzelnen Unterverbänden findet.

Sonst fiel Ihrem Vorstande noch eine recht umfassende Arbeitslast zu, über deren Einzelheiten sich zu verbreiten hier zu weit führen würde. Nur auf ein von dem Verbandsvorstand erbetenes Gutachten über den Wert des Hinterlegungsbuches will ich noch hinweisen. In diesem Gutachten hat Ihr Vorstand die eigentlich mangelnde Zwecksbestimmung des Hinterlegungsbuches offen ausgesprochen. Meine Herren! Ich schließe damit und lege den Geschäftsbericht zur Beratung aus."

Leser-Lahr sprach dem Vorsitzenden den Dank der Versammlung für den erstatteten Bericht aus. Derselbe sprach ferner die Hoffnung aus, daß die den Landständen eingereichte Petition wegen Aenderung des Fürsorgegesetzes guten Erfolg haben möge. Er könne nur hervorheben, daß die in der Petition niedergelegten Wünsche ihre volle Berechtigung haben und zum Teil auch schon Gegenstand von Erörterungen im Verwaltungsrat der Fürsorgekassen, dem auch er angehöre, gewesen seien.

Punkte 2, 3, 4 und 5 der Tagesordnung betreffen den Kassenbericht und die Rechnungsprüfung, die Wahl des Vorsitzenden mit Beisitzer sowie Aenderung der Satzungen. Herr Klett-Sandhausen fragt bei Punkt 6 an, ob die Rechnung für Anwohnung bei den Versammlungen und Zusammenkünften des Vereins Tagesgebühren und Reisekosten, ähnlich wie die Mitglieder des Ratschreibervereins, erhalten. Der Vorsitzende teilt hierauf mit, daß auf unsere Anregung der Vorstand des badischen Sparkassenverbands auf der am 10. November 1908 in Mühlheim stattgefundenen Verbandsversammlung beschlossen hat, den Kassen dies zu empfehlen, soweit die Tagesordnungsgegenstände der betreffenden Versammlung für die Kassen selbst von Interesse seien. Da es sich auf den Versammlungen nur ausschließlich um die Interessen der Sparkassen handle, dürften sich wohl keine Sparkasse finden, die dem Rechner die Tagesgebühr und Reisekosten zu den Versammlungen verweigern wird.

Zu **Punkt 6** der Tagesordnung: „Das Mahnverfahren nach der Novelle vom 1. Juni 1909“ hat Herr Klein-Durlach die wesentlichen Aenderungen im Mahnverfahren in einem kurzen Referat dargelegt.

Zu der Diskussion über den Gegenstand hat sich gezeigt, daß über verschiedene Punkte Unklarheit besteht. Es wurde deshalb auf Vorschlag des Herr Bickel-Weinheim, beschlossen, die einschlägigen neuen Vorschriften mit Mustereingaben usw. in eine Broschüre zusammenzufassen und diese den einzelnen Sparkassen gegen Erstattung der Druckkosten zur Verfügung zu stellen. Das inzwischen von Herr Klein verfaßte Schriftchen enthält nicht nur die durch die Novelle zur Zivilprozessordnung bedingten Aenderungen, sondern es ist in demselben das ganze Mahnverfahren eingehend behandelt. Dem Gesetzestext sind entsprechende Erläuterungen und Musterbeispiele beigegeben, die es jedem Laien ermbglichen, bei allen für das

Mahnverfahren inbetracht kommenden Fällen sich zurechtzufinden und alle notwendigen Rechts-handlungen ohne fremde Hilfe durchzuführen. Als Fortsetzung dürfte es sich vielleicht empfehlen, eine zweite Broschüre mit Erläuterungen und Musterbeispielen für die Zwangsvollstreckung und Zwangsversteigerung den Mitgliedern bezw. den Sparkassen zugänglich zu machen und es wird der Vorstand auch an diese Aufgabe zur gegebenen Zeit herantreten.

(Schluß folgt.)

Anfrage.

„Ist zur Anstellung eines Sparkassenbeamten auf unbestimmte Zeit die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich?“ Mfr.

Antwort.

Zur Anstellung von Sparkassenbeamten ohne Angabe einer Zeitdauer oder „auf unbestimmte Zeit“ ist die Zustimmung des Bürgerausschusses nicht erforderlich. In diesem Falle ist dem Gemeinderat (Verwaltungsrat) das Recht der jederzeitigen Kündigung (selbstredend unter Einhaltung der üblichen oder vertragmäßigen Kündigungsfrist) nicht benommen, die Sparkasse hat keine Verpflichtung übernommen, den betreffenden Beamten für eine bestimmte Zeitdauer behalten zu müssen; dem Beamten steht kein Klagerrecht zur Seite, auch gegen den Willen der Sparkassenorgane keine Stelle auch weiter zu bekleiden, wie dies der Fall sein könnte, wenn ein Anstellungsvertrag etwa auf 7 Jahre abgeschlossen worden wäre. Der § 9 Abs. 1 Ziffer 3 des Sparkassen-Gesetzes hat nur solche Fälle im Auge, bei denen die Anstellung für eine über 6 Jahre hinausgehende Zeitdauer gewissermaßen garantiert wird, so daß der Betroffene ein Klagerrecht auf Einhaltung dieses Zeitraumes bezw. auf Wiederanstellung oder Gewährung einer Entschädigung hätte. Die besondere Zustimmung des Bürgerausschusses ist hiernach nur einzuholen, wenn ein Sparkassen-Beamter oder Bediensteter aus drücklich für länger als 6 Jahre oder auf Lebenszeit angestellt wird. Mfr.

VII. Verschiedenes.

Pfullendorf. Anfangs Juni brachten zahlreiche Blätter eine Notiz, in welcher gegen den Bürgermeister Luz in Mottschief der Vorwurf gemacht wurde, er habe einen schwer erkrankten Handwerksburschen namens Wolf aus Dortmund über die Gemeindegrenze schaffen und in Pfullendorf in hilfloser Lage aussetzen lassen, damit der Gemeinde Mottschief durch den erkrankten Handwerksburschen keine Unkosten entstehen sollen. Bürgermeister Luz veröffentlicht jetzt im „Seebote“ eine Erklärung, nach welcher er jene Mitteilung in den Zeitungen als unwahr zurückweist und unter Darlegung der Vorgänge im Sinne einer Rechtfertigung seiner Person erklärt, daß er sich wegen der ihm zugefügten Beleidigung weitere Schritte vorbehält.

Wertheim. Die Differenzen in der Schätzungs-kommission, welche anlässlich des Ab- und Zuschreibens zwischen dem Großh. Steuerkommissär als dem technischen Kommissionsmitglied und dem Bürgermeister als dem Vorsitzenden in scharfer

Weise ausgebrochen waren, sind nun durch die persönliche Vermittlung eines Beamten der Großh. Steuerdirektion Karlsruhe so gut wie beigelegt. Die Schätzungs-kommission tagte seither weiter und dürfte die aufgeschobenen Arbeiten im gegenseitigen ausgleichenden Einvernehmen erledigt haben.

Steinheim (D.-A. Marbach Württ.). Der Gemeinderat hat dem Flurschützen untersagt, bei seinen Dienstätigkeiten eine Waffe mitzuführen, da er so kurzichtig ist, daß er vier Knaben, die in der Murr badeten, für herrenlose Gänse gehalten und sie mit Schrot angeschossen hatte. Die Verletzungen der Knaben sind nur ganz leichter Natur. (Ein Spernglas wäre da besser, als die Flinten).

Die Steuersätze in Baden für die Jahre 1910 und 1911.

Nachdem nunmehr vom Landtag das Finanzgesetz genehmigt ist, sind nun auch die Steuersätze für die Jahre 1910 und 1911 festgelegt. Es sind zu entrichten:

An **Vermögenssteuer** von je 100 Mark Vermögenssteueranschlag für die Jahre 1910 und 1911 je 11 Pfg. An **Einkommensteuer** für das Jahr 1910: Von den steuerbaren Einkommen, deren Steueranschlag beträgt 200 Mark 2,64 Mark, 250 Mark bis 25 000 Mark 3,03 Mark, 25 000 bis 30 000 Mark 3 Mark 46,5 Pfg., 30 000 Mark bis 40 000 Mark 3,63 M., 40 000 bis 50 000 Mark 3 Mark 79,5 Pfg., 50 000 Mark bis 75 000 Mark 3,96 Mark, 75 000 Mark bis 100 000 Mark 4 Mark 12,5 Pfg., 100 000 Mark bis 150 000 Mark 4,29 Mark, 150 000 Mark bis 200 000 Mark 4 Mark 45,5 Pfg., 200 000 Mark und mehr 4,62 Mark.

An **Einkommensteuer** für das Jahr 1911: die Sätze des Steuertarifs nach Artikel 21 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1910 mit 100 Prozent. An **Beförderungsteuer** von je 100 Mark Waldsteuerwert 10 Pfg.

An **Weinsteuer** sind zu entrichten: 1. Akzise: a) 3 Pfg. vom Liter Traubenwein, b) 0,9 Pfg. vom Liter Obstwein; 2. Ohmgeld: a) 2 Pfg. vom Liter Traubenwein, b) 0,6 Pfg. vom Liter Obstwein; 3. Akerzins für die Akzise vom eigenen Weinverbrauch der Weinhandlungskellerbeleger: jährlich 18 Mark für den Weinändler selbst, 3 Mark 60 Pfg. für jeden männlichen, 1 Mark 80 Pfg. für jeden weiblichen Tischgenossen über 18 Jahre; 4. Gebühr für ein Weinlagerpatent: jährlich 50 Mark. Bei Berechnung der Weinalzise und des Ohmgeldes wird jede Flasche von geringerem Inhalt als ein Liter wie eine Literflasche behandelt. Bei Rückvergütung von Weinalzise und Ohmgeld sind die zur Zeit der Gewährung der Rückvergütung bestehenden Erhebungssätze maßgebend.

Die **Biersteuer** beträgt vom 1. Febr. 1910 an von dem im Großherzogtum bereiteten Bier: für je 100 Kilogramm ungebrochenen oder gebrochenen Malzes, die bei einem Brauereigeschäft in einem Kalenderjahre steuerbar werden: 1. für die ersten 250 Doppelzentner 15 Mark, 2. für die folgenden 250 Doppelzentner 17,50 M., 3. für die folgenden 1500 Doppelzentner 20 Mark, 4. für die folgenden 2000 Doppelzentner 21 Mark, 5. für die folgenden Doppelzentner 22 Mark. Für die vor dem 1. August 1909 betrieblich hergerichteten Brauereien wird, sofern in ihnen im Durchschnitt der Jahre 1907, 1908 und 1909 nicht mehr

als 150 Doppelzentner Malz steuerbar geworden sind, die Steuer von den ersten 150 Doppelzentnern des in einem Kalenderjahr steuerbar gewordenen Malzes auf 13 Mark für den Doppelzentner ermäßigt. Für diejenigen, die obergäriges Bier nur zum eigenen Bedarf im Haushalt bereiten und hierzu in einem Kalenderjahr nicht mehr als 5 Doppelzentner Malz verwenden, beträgt die Steuer für je 100 Kilogramm 4 Mark. Für neue Brauereien, die nach dem 1. Februar 1910 in Betrieb genommen werden und mit deren Bau nicht bereits vor dem 1. August 1909 begonnen war, sowie für Brauereien, die nach dem 1. Februar wieder in Betrieb genommen werden, nachdem sie mehr als zwei Jahre außer Betrieb waren, erhöhen sich die oben in Absatz 1 genannten Steuerfüße in der Zeit bis zum 31. Dezember 1912 um 25 vom Hundert.

Die **Fleischsteuer** beträgt: 1. bei Schlachtungen innerhalb des Großherzogtums für jedes Stück Rindvieh (mit Ausnahme der Milchfäßer) bei einem Schlachtgewicht von weniger als 200 Kilogramm 4 Mark, von 200 bis ausschließlich 250 Kilogramm 6 Mark, von 250 Kilogramm und mehr: für Kühe und Farren 6 Mark, sonst 11 Mark; 2. für eingeführtes Fleisch vom Kilogramm 8 Pfennig.

An **Grundstücks-Verkehrssteuer** sind zu entrichten: 2/100 Prozent des gemeinen Wertes (Verkaufswertes) des Gegenstandes des Erwerbs.

Anlage und Vorbereitung der großen militärischen Herbstübungen.

Unter den „Herbstübungen“ versteht man in der Regel die Übungen, die von der Brigade an aufwärts mit gemischten Waffen abgehalten werden. Früher gehörte auch noch das „gefechtsmäßige Exerzieren der Regimenter und Brigaden im Gelände“ dazu. Seitdem aber die Truppenübungsplätze allgemein eingeführt sind, hat man diese Übungen dorthin verlegt. Es nehmen deshalb die Manöver jetzt nur eine verhältnismäßig kurze Spanne Zeit ein, etwa 14 Tage, aber ihre Vorbereitung und Anlage beanspruchen eine desto längere Zeit und verursachen viel Arbeit und Mühe. Nur die wenigsten Leute machen sich davon einen klaren Begriff.

Das Armeekorps hält seine Übungen gewöhnlich in seinem eigenen Bezirke ab. Damit die Gegenden gleichmäßig davon betroffen werden, ist der Bezirk in 6—8 Abschnitte zerlegt, die alljährlich wechseln. Die Größe dieser Abschnitte ist nach der Geländegestaltung und der Bevölkerungsdichtigkeit verschieden. Große zusammenhängende Waldungen, sumpfige Niederungen, Seen beschränken dazu die Manövrierfähigkeit. Oft muß auch aus Rücksicht auf die Bevölkerung von der gewöhnlichen Reihenfolge abgewichen werden, wenn in einem Bezirk Mizernte geherrscht hat, oder eine Epidemie ausgebrochen ist. Schon im Frühjahr bestimmt das Generalkommando nach vorher eingeholtem Einverständnis der betr. obersten Militärbehörde die Gegend, in der die Übungen abgehalten werden sollen, und teilt zugleich den gewählten Bezirk in zwei annähernd gleiche Teile für die beiden unterstellten Divisionen, in denen diese ihre Manöver abhalten sollen. Die Division teilt wieder den ihr überwiesenen Abschnitt in 2 oder 3 Teile für die unterstellten Brigaden.

Wir unterscheiden Korps-Manöver, bei denen unter Leitung des kommandierenden Generals die beiden Divisionen gegeneinander üben, Divisions-Manöver, bei denen zwei gemischte Brigaden gegeneinander fechten, und Brigade-Manöver, für die gemischte Detachements von je einem Regiment Infanterie und der zugehörigen Kavallerie und Artillerie und technischer Truppen gebildet werden.

Zur selben Zeit wird von den leitenden Generalen für die von ihnen abzuhaltenden Übungen die Truppenzusammensetzung befohlen. So muß z. B. das Generalkommando alle ihm unmittelbar unterstellten Truppen, die außerhalb des Divisionsverbandes stehen, wie Pioniere, Fußartillerie, Telegraphentruppen, Trains auf die Divisionen verteilen. In ähnlicher Weise verfährt die Division mit allen ihren Truppen für die Brigade-Manöver, da die Brigaden nur aus einer Waffengattung bestehen. Außerdem müssen die Offiziere bestimmt werden, die an den einzelnen Tagen führen sollen. In der Regel sind es die ältesten Offiziere der Charge, die damit ihre Eignetheit zur Beförderung dartun sollen.

Nachdem diese Vorbereitungen erledigt sind, wird das zugewiesene Gelände auf der Karte genau studiert, um die Plätze herauszufinden, die sich besonders zur Abhaltung der Übungen eignen, wo also die beiden feindlichen Parteien zusammentreffen und das eigentliche Gefecht sich abspielen soll. Dies ist allein recht schwer, da das Gelände nicht ganz eben oder flach, sondern bedeckt und abwechslungsreich sein soll. Daneben soll es allen Waffen Gelegenheit zur Verwendung geben. Die Anforderungen der Waffen sind aber verschieden und lassen sich nicht immer leicht vereinigen. Auch die Unterkunftsverhältnisse müssen jetzt schon berücksichtigt werden. Die beste Gegend zum Manövrieren hilft nichts, wenn nicht genügend Ortschaften in der Nähe sind, um die Truppen unterzubringen. Schlimmstenfalls muß man sich durch die Einlegung von Biwacks helfen. Aber auch die Biwackskompetenzen sind beschränkt. Die durch die neue Felddienstordnung eingeführte Vermehrung dieser Kompetenzen hat allerdings diese Art der Manöver-Anlage wesentlich erleichtert.

Nachdem diese Fragen auf der Karte studiert sind, reist der mit den Vorarbeiten beauftragte Generalstabsoffizier, später auch der General selbst in das Gelände, um sich seine Gestaltung an Ort und Stelle anzusehen. Oftmals müssen dann alle Vorbereitungen umgestoßen werden, hauptsächlich aus Rücksicht auf die Flurschäden. Um zu große Kosten zu vermeiden, dürfen wertvolle Felder und Kulturen nicht betreten werden (Hopfen, Schöpfung, Mais, Tabak, Weinberge). Sind derartige Neubauten in zu großer Menge vorhanden, so stören sie den ganzen kriegsgemäßen Verlauf, und die Übung muß dann anderswohin verlegt werden. Hat sich das Gelände auch an Ort und Stelle als brauchbar erwiesen, so muß die militärische Anlage entworfen werden. Den Übungen soll eine Kriegslage zugrunde gelegt werden, die der Wirklichkeit möglichst entspricht und dabei den Führern doch die volle Freiheit in ihren Entschlüssen und in der Wahl der Mittel läßt. Der ganze Verlauf der Übung ist dabei aber in bestimmten Bahnen zu halten, damit die Unterkunft, Anlage der Magazine, Postwesen, Sanitätswesen und dgl. mehr vorbereitet werden kann. Der Leitende muß daher immer in der Lage sein, durch Mitteilungen ho-

herer (angenommener) Stellen Nachrichten von Nebenabteilungen das Manöver in gewisser Richtung zu beeinflussen.

Dann kommt der schwierigste Teil: Die Bearbeitung der Unterkunft. Diese kann nur in Gemeinschaft mit den Zivilbehörden erfolgen. Der Landrat muß seine Zustimmung zu der geplanten Dislokation geben. Und hier stoßen die Gegensätze oft scharf auf einander. Um die Anstrengungen der Truppen, namentlich die langen Anmärsche zu vermindern, ist eine möglichst enge Belegung erwünscht, das Interesse der Zivilbevölkerung fordert dagegen eine weitläufige. Es bedarf dann häufig langer Korrespondenzen und Rücksprachen, ehe sich beide Stellen auf einer mittleren Linie geeinigt haben. Dann folgen die Vereinbarungen mit den übrigen Zivilbehörden (Post, Telegraph, Krankenhäuser, Eisenbahn, Kreisarzt und dergl.).

Man sieht aus diesen kurzen Andeutungen, welche Mühe die Vorbereitung der Herbstübungen macht, und wie viele verschiedene Stellen zusammenarbeiten müssen, ehe eine Grundlage für die Manöver geschaffen ist. Desto größer ist die Freude und die Befriedigung, wenn die Herbstübungen glücklich verlaufen sind, und kein Zwischenfall noch im letzten Moment die ganze mühselige Arbeit umwirft.

Die Nachweisungen über die Tiefbauarbeiten, welche von den Gemeinden auf eigene Rechnung ausgeführt sind. Mähelich im April haben diejenigen Gemeinden, welche auf Grund des § 31 des Baunfallverf.-Gesetzes eine Vereinbarung mit der Tiefbauberufsgenossenschaft abgeschlossen haben, den Bezirksämtern Nachweisungen über die im Laufe des letztverfloffenen Jahres auf eigene Rechnung ausgeführten Tiefbauarbeiten vorzulegen. Als Unterlage für die Nachweisung wird soweit nicht andere Materialien zu Gebote stehen, die Gemeinderechnung dienen. Die korrekte Aufstellung der Nachweisung ist nicht leicht, weshalb bei den Bezirksämtern und bei der Tiefbauberufsgenossenschaft sich vielfach Anstände der mannigfachen Art ergeben.

Bei Aufstellung der Nachweisung ist in erster Linie zu beachten, daß nur Tiefbauarbeiten aufgenommen werden, die die Gemeinde in eigener Regie, d. h. als Unternehmerin, auf eigene Rechnung ausgeführt hat, nicht aber die Tiefbauarbeiten, deren Ausführung kraft eines Werkverdingens einem Unternehmer auf dessen Rechnung (Großafford) übertragen worden ist. Im letzteren Falle hat der Uebernehmer der Arbeiten für die Unfallversicherung der von ihm dabei beschäftigten Personen einzutreten. Dabei ist aber zu beachten, daß die von der Gemeinde bei Ausführung solcher Tiefbauarbeiten beschäftigten Personen, welche die Arbeiten in Losen gegen einen Afford-(Beding-) Preis übernommen haben, deshalb noch nicht als Unternehmer zu betrachten sind, und zwar auch dann nicht, wenn ihnen die Annahme weiterer Hilfspersonen zu den in dem übernommenen Los enthaltenen Arbeiten überlassen ist; vielmehr sind die Kleinaffordanten und deren Hilfspersonal als von der Gemeinde angenommene Arbeiter und die in dieser Weise ausgeführten Bauherstellungen als Regiebauten der Gemeinde zu behandeln.

Es ist weiterhin unerlässlich, daß alle unter die Unfallversicherung fallenden Tiefbauarbeiten der Gemeinde, welche sie als Unternehmerin aus-

führt, nachgewiesen werden, und zwar auch wenn die Ausführung der Arbeit einzeln genommen nicht mehr als sechs Arbeitstage erfordert; denn auch solche Arbeiten, die für sich genommen eine kürzere Arbeitszeit beanspruchen, werden sich in der Regel als Bestandteile einer mehr als 6 Arbeitstage erfordernden Gesamtleistung darstellen, und es wird praktisch nicht durchführbar sein, dieselben von Fall zu Fall verschieden zu behandeln. Bei der Feststellung der Gesamtsumme der für die Tiefbauarbeiten ausgezahlten Löhne und Gehälter ist davon auszugehen, daß diejenigen Fronttage; es sind also nicht die im Laufe des des verfloffenen Jahres vorgenommenen Tiefbauarbeiten auszusahlen waren (Sollbeträge der Rechnung) einschließlich eines Zuschlags für die während dieser Zeit geleisteten (unentgeltlichen) Frohntage; es sind also nicht die im Laufe des verfloffenen Jahres tatsächlich erfolgten Zahlungen, sondern die durch die während dieser Zeit vorgenommenen Arbeiten erwachsenen Zahlungsschuldigkeiten zu Grunde zu legen. Ferner ist nur der tatsächliche Betrag der hiernach zu zahlenden Löhne und Gehalte in Betracht zu ziehen, also der bezahlte Tagelohn auch dann im vollen Betrage, wenn er mehr als 5 Mark beträgt, und ohne Auf- runderung auf den ortsüblichen Tagelohn gewöhnl. Tagearbeiter in dem Falle, wo er unter diesem Lohnsatz bleibt.

Die Zahl der wirklich geleisteten Arbeitstage läßt sich für viele Arbeiten nicht ohne weiteres feststellen, insbesondere nicht für diejenigen, welche durch die mit Gehalt angestellten Gemeindegewarte je nach Gelegenheit vorgenommen werden, und für solche, welche an Kleinaffordanten vergeben sind, denen die Annahme des Hilfspersonals überlassen ist. Es läßt sich aber hier die ungefähre Zahl der aufgewendeten Arbeitstage rückwärts aus dem Gesamtbetrage der Löhne und Gehälter ermitteln. Sind z. B. 300 M. an Löhnen verausgabt und es beträgt der Lohn für einen Arbeiter 3 Mark, so ergeben sich 100 Arbeitstage.

Was die da und dort durch die Ortsbewohner ohne Vergütung für Wege und Wasserläufe geleisteten Fronarbeiten anbetrifft, so ist hier umgekehrt nur die Zahl der Arbeitstage feststellbar, wogegen mit Rücksicht darauf, daß auch diese Fronarbeiter gegen Unfall versichert sind, hierfür als Lohnsummen in die Zusammenstellung diejenigen Beträge einzusetzen sind, welche sich unter Zugrundelegung des von der höheren Verwaltungsbehörde für den Ort der Beschäftigung festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter ergeben.

Die Arbeitstage und der Gehalt von Gemeindebeamten, welche mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, werden nicht angerechnet, weil hierauf die Unfallversicherung keine Anwendung findet.

Schwierigkeiten bereitet vielfach auch die Aufnahme der Aufwendungen für Fuhrleistungen in die Nachweisung. Hierbei ist zu beachten, daß Fuhrleistungen nur dann bei der Tiefbauberufsgenossenschaft versichert sind, wenn sie von den spanndienstpflichtigen Gemeindegliedern kraft öffentlicher rechtlicher Verpflichtung (Frone) ausgeführt werden. Die Berechnung der Löhne für die Fuhrleute erfolgt wie oben für die Fronarbeiter erläutert. Fuhrn, die von selbständigen Landwirten

bezw. gewerbmäßigen Fuhrunternehmern gegen Bezahlung ausgeführt wurden, sind nicht bei der Tiefbauberufsgenossenschaft versichert. Als Trägerin der Versicherung kommt entweder die landwirtschaftl. Berufsgenossenschaft oder die Fuhrwerksberufsgenossenschaft in Frage. Bei den Fuhrleistungen ist noch besonders darauf zu achten, daß nur Löhne für den Fuhrmann und die Hilfskräfte aufzunehmen sind, nicht aber auch der Aufwand für die Zugtiere und Wagenabnutzung.

Friedhofarbeiten, die häufig in den Nachweigungen erscheinen, sind der landw. Berufsgenossenschaft, Torfgräbereien der Ziegeleiberufsgenossenschaft zugehörig.

Fahrpreisermäßigung für Krankentassenmitglieder. Der deutsche Eisenbahn-, Personen- und Gepäcktarif enthält in Teil I bei § 12 auch nähere Bestimmung über die Fahrpreisermäßigungen der Krankentassenmitglieder.

Hienach werden in der dritten (a) Klasse auf der Hinreise und auf der Rückreise zum halben Preis, in Schnellzügen außerdem gegen tarifmäßigen Zuschlag unbeanstandet befördert:

Mitglieder von Krankentassen im Sinne der reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Krankenversicherung der Arbeiter (Gemeindekrankenversicherung, Ortskrankenassen, Betriebs- (Fabrik), Bau- und Innungskrankenassen) versicherungspflichtige Mitglieder eingeschriebener Hilfsklassen sowie Versicherte der Landesversicherungsanstalten bei Aufnahme in Heilstätten, bei Besuchsbehandlung in öffentlichen Krankenhäusern oder in öffentlichen Kliniken (also nicht auch in Privatkliniken) und bei dem Besuche von Kur- und Erholungsorten, sofern die Entsendung auf Kosten der genannten Klassen- und Anstalten erfolgt.

Die gleiche Vergünstigung erhalten je ein Begleiter dieser Versicherten, bei Geisteskranken auch mehrere Begleiter, sofern ihre Zuziehung notwendig ist, und zwar sowohl bei Unterbringung der Schützlinge in die Anstalt als auch bei deren Wiederabholung.

Die Fahrkarten zum halben Preise (1,5 Bg. pro Kilometer, Personen- oder Sitzzug) werden von den Fahrkartenausgabestellen auf Grund der nach vorgeschriebenen Mustern ausgestellten Ausweise verabsolgt. In dringenden Fällen sind auch Ausweise anderer Art zugelassen.

Als Ausweise werden verlangt:

a) für die Hin- und Rückreise: eine Bescheinigung des Vorstands der Kasse oder der Versicherungsanstalt über die Zugehörigkeit zur Kasse oder der Versicherungsanstalt und über die Entsendung in eine Heilanstalt, nach einem Erholungsort oder zur Besuchsbehandlung in einem öffentlichen Krankenhause oder einer öffentlichen Klinik. Aus den Bescheinigungen der eingeschriebenen Hilfsklassen muß hervorgehen, daß das Klassenmitglied zur Versicherung gegen Krankheit verpflichtet ist;

b) daneben für die Rückreise: eine Bescheinigung der Anstalt über die Entlassung des Kranken oder sein Erscheinen zur Besuchsbehandlung. Bei der Rückkehr vom Erholungsorte kann an deren Stelle eine Bescheinigung der Ortsbehörde über Beendigung des Aufenthalts treten.

Die gleichen Ausweise dienen auch für die zugelassenen Begleiter. Die Notwendigkeit der Begleitung ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

Die Impresen für die Ausweise hat die Krankentasse beim Materialien- und Drucksachenbureau der Generaldirektion der bad. Staatseisenbahn zu bestellen.

Die von der Krankentasse ausgefüllten und von deren Vorstand unterzeichneten Ausweise werden von den Fahrkartenausgabestellen bei jeder Lösung einer Fahrkarte abgestempelt, und den Inhabern zurückgegeben, die sie dem Fahrpersonal auf Verlangen vorzuzeigen haben. Die Ausweise sind bei Beendigung der Fahrt, und wenn sie zugleich für die Rückreise ausgestellt waren, bei Beendigung der Rückreise abzugeben.

Staatliche Mobiliar-Feuerversicherung in Bayern? Die vor wenigen Tagen vom Ministerium des Innern dem bayerischen Landtage zugeleitete Denkschrift über die Frage der Mobiliar-Feuerversicherung in Bayern ist nunmehr an die Abgeordneten in Druck verteilt worden. Sie bringt eine Zusammenstellung über die historische Entwicklung der Mobiliarfeuerversicherung in Bayern und jener im Reich, ferner zieht sie zum Vergleich heran die Entwicklung und den derzeitigen Stand der Feuerversicherung in Oesterreich und in der Schweiz und geht schließlich über zu den Verhandlungen, die in der Frage der Mobiliarbrandversicherung im bairischen Landtag geführt wurden. Der erste Antrag auf Errichtung einer staatlichen Mobiliarfeuerversicherung wurde zugleich mit der Schaffung der Hagelversicherung im Jahre 1884 zum ersten Male im bayerischen Landtage eingebracht und von den beiden Kammern als Wunsch nach Errichtung einer solchen staatlichen Anstalt zum Beschluß erhoben. Die Anträge wiederholten sich im Landtage in den Jahren 1885, 1893, 1895, 1899 und 1905.

Die Staatsregierung ordnete daher im Jahre 1907 eingehende Erhebungen über die sämtlichen in Bayern bestehenden Verhältnisse an, soweit sie mit der Frage der Mobiliarfeuerversicherung im Zusammenhang stehen.

Die sämtlichen Kreisregierungen erstatteten dann auf Grund eingehender Erhebungen Berichte und Gutachten, aus denen im Wesentlichen hervorgeht, daß im allgemeinen keine nennenswerten Klagen gegen die Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaften bestehen, daß deren Kulanz mitunter rühmend hervorgehoben werde, daß aber allüberall eine staatliche Mobiliarfeuerversicherung gewünscht werde, in der Hoffnung, daß dann die Prämien geringer würden.

Die Äußerungen der Kreisausschüsse des landwirtschaftlichen Vereins brachten zahlreiche Spezialwünsche für die Versicherung von Erntevorräten, landwirtschaftlichen Maschinen usw. Sie versprechen sich von einer staatlichen Mobiliarversicherung viele Vorteile gegenüber den zu einem Ring zusammengeschlossenen Privatversicherungsanstalten.

Ähnlich äußern sich auch die Handwerkskammern.

In Würdigung des eingelaufenen Materials kommt die Denkschrift des Ministeriums des Innern zu dem Schlusse, daß der Gedanke einer staatlichen Mobiliarfeuerversicherung viele Anhänger hat, insbesondere in den ländlichen Kreisen während in den industriellen und städtischen Kreisen Bedenken gegen die staatliche Verwaltung er-

hoben werden. Aus den erhobenen Zahlen geht ferner hervor, daß die Privatfeuerversicherung sich in Bayern gut eingebürgert hat, stets wächst, das Vertrauen der Bevölkerung genießt und schließlich, daß nicht die Zeit gekommen sei, an den kräftig herangewachsenen Baum die Axt zu legen, indem man ein staatliches Monopol für die Mobilienfeuerversicherung schafft.

Die Berechtigung, ein staatliches Monopol für die Feuerversicherung zu schaffen, bezweifelt die Denkschrift dem bayerischen Staate nicht. Zweifellos aber wären Entschädigungsansprüche zu erwarten, deren Verbeurteilung von den Gerichten abhinge.

Bei der Prüfung eines Bedürfnisses zur Errichtung einer staatlichen Mobilienfeuerversicherung kommt die Denkschrift zu dem Schluß: Ein dringendes Bedürfnis zur Errichtung einer staatlich geleiteten Mobilienfeuerversicherungsanstalt ist nirgends hervorgetreten.

Ein der Denkschrift am Schluß angefügtes Gutachten des kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung kommt in eingehender Erörterung aller Verhältnisse und Zahlen zu dem gleichen Schluß wie die Denkschrift, daß kein dringendes Bedürfnis für die Errichtung einer staatlichen Mobilienfeuerversicherungsanstalt besteht. Das Gutachten bezweifelt aber zugleich, ob die staatliche Mobilienfeuerversicherung bei Uebernahme von besonderen Risiken, wie vor allem die Landwirtschaft sie hat, überhaupt etwas Besseres als die Privatgesellschaften zu bieten imstande sein dürfte.

Einiges über die Schulden des deutschen Reiches und der Bundesstaaten.

Die gesamten fundierten Reichs- und Staatsschulden beliefen sich nach der Finanzstatistik am Beginn des Rechnungsjahres 1909 auf 17 573 Millionen Mark gegen 16 573 im Jahre 1908, 16 386 im Jahre 1907, 15 691 im Jahre 1906, 15 205 im Jahre 1905 und 13 112 im Jahre 1901. Die Steigerung war also im letzten Jahre mit genau einer Milliarde Mark viel erheblicher als je zuvor und als insbesondere im vorausgegangenen Jahre, in dem sie nur 187 Millionen Mark betragen hatte.

In den acht Jahren seit 1901 hat sich die Schuldenlast um 3461 Millionen Mark, also nahezu $3\frac{1}{2}$ Milliarden Mark erhöht. Das Reich hatte zu Beginn des Rechnungsjahres 1909 3894 Millionen Mark Schulden gegen 3644 Millionen im Jahre 1908, so daß eine Zunahme um 250 Millionen Mark stattgefunden hat. In den letzten acht Jahren hat sich die fundierte Reichsschuld um 1578 Millionen Mark oder 68 v. H. erhöht. Dabei ist noch unberücksichtigt geblieben, daß im Laufe des Etatsjahres 1909 660 Millionen Mark neue Schuldantweisungen begeben worden sind.

Die Schulden der Bundesstaaten betragen 13 679 Millionen Mark gegen 12 930 im Jahre 1908, 12 742 im Jahre 1907, 12 307 im Jahre 1906 und 10 797 im Jahre 1901. Im letzten Jahre hat also eine Zunahme um 749 Millionen Mark und in acht Jahren eine solche um 2882 Millionen oder 27 v. H. stattgefunden. Die Vermehrung der Schulden war also beim Reich verhältnismäßig mehr als doppelt so groß als bei den Bundesstaaten.

Preußen hatte zu Beginn des Rechnungsjahres 1909 8225 Millionen Mark fundierte Schul-

den gegen 7619 i. J. 1908, 7620 i. J. 1907, 7229 i. J. 1906, 7209 i. J. 1905 und 6603 i. J. 1901. Nachdem also im Jahre 1908 eine Abnahme um eine Million eingetreten war, hat im Jahre 1909 die enorme Zunahme um 606 Millionen Mark stattgefunden. Die Zunahme in den acht Jahren seit 1901 betrug 1622 Millionen Mark oder 25 v. H., war mithin ein wenig geringer als die Gesamtzunahme der Schulden der deutschen Bundesstaaten. Die Staatsschuld Bayerns ist nur nach dem Stande vom 1. Januar 1908 angegeben; sie betrug damals 1795 Millionen Mark gegen 1363 i. J. 1901, hat sich also seitdem um 432 Millionen Mark oder 31,7 v. H. erhöht. Das Königreich Württemberg hat seine Staatsschuld um eine Million Mark ermäßigt, nachdem schon im Jahre 1907 eine Herabsetzung um 5 Millionen Mark, dann aber im Jahre 1908 eine Erhöhung um 19 Millionen Mark erfolgt war. Die Staatsschuld liegt jetzt mit 585 Millionen Mark um 89 Millionen oder 18 v. H. über der des Jahres 1901.

Baden hat im letzten Jahre seine Schuldenlast weiter um 36 Millionen Mark erhöht, so daß sie jetzt mit 506 Millionen Mark um 51 v. H. über der des Jahres 1901 liegt. Ungefähr ebenso stark war die Zunahme in Hessen wo die Staatsschuld im letzten Jahre wieder um 23 (1908 um 21) Millionen Mark gestiegen ist; sie hat damit den Stand von 430 Millionen Mark erreicht und liegt um 50 v. H. über der des Jahres 1901. Die Staatsschuld von Elsaß-Lothringen, die in den Jahren 1906 und 1907 etwas zurückgegangen und dann um ein geringes gestiegen war, ist im letzten Jahre um zwei Millionen Mark erhöht, beträgt aber nur 38 Millionen Mark. In Mecklenburg-Schwerin ist die Staatsschuld von 127 auf 131 Millionen Mark gestiegen. Oldenburg und Braunschweig zeigten, wie schon im Jahre 1908 eine kleine Abnahme. Von den Hansestädten hatte Hamburg wieder eine sehr erhebliche Zunahme der Staatsschulden die 608 Millionen Mark betragen gegen 546 im Jahre 1907. Verhältnismäßig noch stärker ist die Staatsschuld von Bremen gestiegen, die sich von 235 auf 265, und die von Lübeck, die sich von 55 auf 65 Millionen Mark erhöht hat. Zwei Staaten, Anhalt und Neuf. ä. L., haben überhaupt keine Staatsschulden.

Auf den Kopf der Bevölkerung kommen im Reiche 225,58 (213,22) Mark Staatsschulden und 64,21 (60,08) Mark Reichsschulden, zusammen 289,79 (273,30) Mark. Die Staatsschulden sind am größten in Bremen mit 1004,99 Mark auf den Kopf; dann folgen Hamburg mit 694,60 Mark, Lübeck 610,23, Hessen mit 355,64, Bayern mit 275,09, Württemberg mit 254,02, Baden mit 251,80, Preußen mit 220,55, Mecklenburg-Schwerin mit 208,33, Sachsen mit 198,92 und Oldenburg mit 133,02, während außer Anhalt und Neuf. ä. L. am günstigsten dastehen Neuf. j. L. mit 7,20, Lippe mit 6,23 und Sachsen-Altenburg mit 4,27 Mark. Da aber der Berechnung die Bevölkerungszahl von 1905 zugrunde gelegt ist, die sich inzwischen im allgemeinen erhöht hat, ermäßigt sich in Wirklichkeit die auf den Kopf fallende Staatsschuld etwas. Nicht vergessen darf auch werden, daß der weitaus größte Teil der Staatsschuld den Erwerbsanstalten des Staates, insbesondere den Eisenbahnen zugute kommt. Die Eisenbahnschulden betragen

10,4 Milliarden Mark, so daß im übrigen nur 3,3 Milliarden Mark Staatsschulden bleiben.

Wann leistet die Post Schadenersatz?

Die Handelskammer Halberstadt veröffentlicht nachstehende Zusammenstellung, welche die Fälle angibt, in denen die Reichspostverwaltung zum Schadenersatz verpflichtet ist. Diese Zusammenstellung dürfte in Anbetracht der über obige Frage im Publikum vielfach herrschenden Unklarheit von allgemeinem Interesse sein. Hiernach ist die Post zum Schadenersatz verpflichtet: 1. für verloren gegangene Einschreibesendungen oder Postauftragsbriefe werden vergütet je 42 Mark; 2. für verlorene oder beschädigte Geldbriefe und Wertpakete der angegebene (versicherte) Betrag; 3. für Pakete ohne Wertangabe im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung der wirkliche Schaden, jedoch nicht mehr wie 3 M. für das Kilogramm; bei Beschädigung oder Verlust von „Paketen ohne Wertangabe“ wird vom Westpostverein ein dem Betrage entsprechender Ersatz, aber nicht über 12 Mark für ein Paket bis 3 Kilogramm und 20 Mark bis 6 Kilogramm geleistet. 4. Für die auf Postanweisungen eingezahlten Geldbeträge wird voller Ersatz gewährt. 5. Für einen durch verzögerte Beförderung (Lieferfrist) oder Bestellung von Sendungen unter 2 und 3 entstandenen Schaden leistet die Post Garantie, wenn die Sache infolge der Verzögerung verdorben oder ihren Wert ganz oder teilweise verloren hat. Außerdem wird in allen Fällen das etwa bezahlte Porto erstattet. Die Ersahansprüche müssen innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung an, bei derjenigen Postanstalt angebracht werden, bei der die Sendung aufgegeben wurde. Für gewöhnliche Briefpostsendungen wird weder im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung, noch im Falle einer verzögerten Beförderung oder Bestellung Ersatz geleistet.

Gastpflicht des Gastwirtes bei hinausgeworfenen Gästen.

Die Frage, ob ein Gastwirt, wenn er einen unliebhaften Gast etwas unsanft vor die Tür gesetzt hat, für die Folgen haftbar gemacht werden kann, die aus einer Verletzung des Gastes bei dem Hinauswurf eintreten, hat jetzt vor dem Oberlandesgericht Celle als Berufungsinstanz Erläuterung gefunden. Der Tatbestand war folgender: Ein Wirt in Vinden hatte einen angetrunkenen, radaulustigen Gast vor die Tür gesetzt, wobei der Hinausgeworfene das Bein brach. Die Folge dieser Verletzung war eine Blutvergiftung, an der der Hinausgeworfene starb. Die Witwe verlangte nunmehr eine lebenslängliche Rente und machte geltend, daß es dem Wirt nicht zustehe, Gewalt anzuwenden, die Schaden mit sich zu bringen in der Lage sei. Das Landgericht wies die Klage ab und das Oberlandesgericht erkannte als Berufungsinstanz, daß ein Gastwirt zur Wahrung seines Hausrechts renitente Gäste auch mit Hilfe einer kleinen gewalttätigen Nachhilfe hinaus-schaffen dürfe. Es könne daher nicht als widerrechtlich angesehen werden, daß der Beklagte den Ausschüßigen vor die Tür stieß, wobei der Beinbruch mit den höchst seltenen Folgen eintrat. Die Klage sei daher abzuweisen.

Die Gastpflicht des Landwirts illustriert folgendes Vorkommnis:

Ein Händler besichtigte bei einem Landwirt ein zum Verkauf angebotenes Rind. Beim Betasten des Tieres schlug dieses aus, ohne den Händler zu treffen. Beim nochmaligen Versuch traf ihn das Tier aber derart, daß er schwer verletzt wurde. Der Händler forderte nun eine jährliche Rente von 3600 Mark. Das Reichsgericht sprach sich grundsätzlich für die Haftbarkeit des Landwirts aus. Da der Händler sich aber wiederholt in Gefahr begeben habe, so liege Selbstverschulden vor, das die Haftpflicht aufhebe. Demnach wäre der Landwirt zum Schadenersatz verpflichtet gewesen, wenn das Tier den Händler beim erstmaligen Schlagen getroffen hätte.

Bülow-Pianino

— sehr gutes Instrument —
fast neu ist mit **Garantieschein** sehr **billig** abzugeben bei
F. Siering, Mannheim, C. 8 Nr. 8.
Auf Wunsch Franko-Probensendung ohne Kaufverpflichtung. **Abbildung frei.**

Offene Stelle!

Die Stelle eines Kassen- und Rechnungsführers für die gemeinsame Ortskrankenkasse Waldshut ist auf 1. Januar 1911 zu besetzen.
Lusttragende Bewerber belieben ihre Gesuche unter **Kenntlichmachung der Gehaltsansprüche** und Angabe ihrer bisherigen Tätigkeit innerhalb 14 Tagen bei uns einzusenden.
Waldshut, im September 1910.
Der Kassenvorstand: J. Herrmann.

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die **Bestellung** und den **Versand** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die **Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Bonndorf (Schwarzw.)**, in allen übrigen auf den **Inhalt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die **Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20)** wenden. — An den Verlag in **Bonndorf** sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen **nicht** zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtskrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf, Schriftleitung: Amtskrevisor **Bundschuh** in Konstanz. — Druck: **Spachholz & Ehrath**, Bonndorf.